

## Satzung

### § 1

#### Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „ADHS Förderkreis“ e.V. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neubrandenburg unter der Nr. 10093 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Neubrandenburg. Der Verein wurde am 27.04.2013 errichtet.
- (3) Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein ist als Bundesverband organisiert.

### § 2

#### Zweck, Ziel, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung
  - der öffentlichen Gesundheitspflege,
  - des Sports,
  - der Jugendhilfe,
  - der Bildung,
  - der Erziehung.Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - Betreuung und Beratung betroffener Menschen und deren Bezugspersonen in Selbsthilfegruppen des Vereins,
  - Zusammenarbeit mit Ärzten, Psychologen, Ernährungswissenschaftlern, Therapeuten, Schulen, Kindergärten, Sozialen Diensten, Krankenkassen etc.,
  - Öffentlichkeitsarbeit, Informationen und Publikationen zum Thema Aufmerksamkeits-/Hyperaktivitätsstörungen,
  - Organisation verschiedener Projekte (wie z. B. das ADHS-Ferienlager, das ADHS-Elterntraining, die ADHS-Infocollage, das ADHS-Puppentheater, den ADHS-Tag und die ADHS-Messe und deren Ausbau, sowie die Entwicklung und Unterstützung von neuen Projekten),
  - Förderung sportlicher Übungen und Leistungen,
  - Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden,
  - Unterhaltung einer Schule, einer KITA, einer Erziehungsberatungsstelle.
- (3) Der Verein fördert und unterstützt die Bildung und Unterhaltung von rechtlich unselbständigen Selbsthilfegruppen in Städten und Gemeinden sowie von Regionalgruppen. Selbsthilfegruppenleiter/innen werden vom Vorstand des Vereins eingesetzt. Die Selbsthilfegruppen können die Teilnehmerzahl hilfesu-

chender Betroffener nicht begrenzen. Die Selbsthilfegruppen ist frei. Die Selbsthilfegruppenleiter/innen arbeiten ehrenamtlich.

- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

### § 3

#### Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung ist nicht zu begründen.
- (3) Fördermitglied kann werden, wer bereit ist, die Ziele des Vereins zu fördern. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung ist nicht zu begründen.
- (4) Personen können in besonderen Einzelfällen vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese Personen sollen sich herausragende Verdienste im Sinne der Zielsetzungen erworben haben und durch ihre Ernennung den Verein in seiner Außenwirkung unterstützen können. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen befreit und haben kein Stimmrecht.

### § 4

#### Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitglieds, durch den Verlust der Rechtsfähigkeit oder durch fristgerechten Austritt.
- (2) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum 31.12. des laufenden Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt bis zum 30.09. des laufenden Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (3) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstossen hat oder trotz zweimaliger Mahnung mit dem Beitrag für das laufende Geschäftsjahr im Rückstand bleibt, so kann es mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden bzw. zum 31.12. des laufenden Geschäftsjahres. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Anrufungsfrist beträgt 4 (vier) Wochen bis zur nächsten Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet.
- (4) Jedes Mitglied ist zum Unterlassen jedlicher Verbreitung und Zurschaustellung von rechtextremen, rassistischen und gewaltverherrlichenden Parolen und

Gedankengut verpflichtet. Ein Verstoß hiergegen führt zum Vereinsausschluss. Des Weiteren wird dieses Verhalten zur Anzeige gebracht und strafrechtlich verfolgt.

## § 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Gründungsmitglieder einigten sich auf einen Mitgliedsbeitrag.
- (2) Die Mitglieder zahlen die Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Änderung der Beiträge ist eine einfache Mehrheit erforderlich. Der Vorstand hat das Recht auf Ausnahmeregelung. Bei Nichterichtung des Beitrages erfolgt ein Mahnverfahren. Bei Erfolglosigkeit kann der Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein erfolgen.
- (3) Jedes Mitglied kann durch aktive Vereinsarbeit von mindestens 10 Arbeitsstunden pro Jahr seinen Mitgliedsbeitrag auf Antrag erlassen bekommen.

## § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
  - der/dem Vorsitzenden
  - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - zwei Beisitzern
  - der/dem Protokollführer/in
  - Schatzmeister
- (2) Der/die Vorsitzende und sein/e Stellvertreter/Stellvertreterin (der geschäftsführende Vorstand) sind gerichtlich und außergerichtlich einzelvertretungsbe-rechtigt und vertreten den Verein nach außen.

## § 8 Aufgaben und Befugnisse des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins. Er kann besondere Aufgaben unter sich verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen sind den Mitgliedern alsbald mitzuteilen.

- (3) Der geschäftsführende Vorstand kann hauptamtliche Mitarbeiter beschäftigen, um ihn von der Tagesarbeit zu entlasten und um Beratungs- und Betreuungsaufgaben der Mitglieder zu gewährleisten.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand bestellt sich zur Unterstützung seiner Arbeit ein Kuratorium. Dieses berät ihn über neueste wissenschaftliche Erkenntnisse und fördert eine daraus resultierende Vereinsarbeit.

## § 9 Wahl des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Wird von einem Mitglied geheime Wahl beantragt, so ist die Wahl geheim durchzuführen. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lang im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

## § 10 Beratung und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Vorstandssitzungen finden bei Bedarf statt. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende oder durch die Stellvertretung, ist aber auch in eilbedürftigen Fällen telefonisch möglich, wenn kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren widerspricht. Im Falle der schriftlichen Einladung ist eine Ladungsfrist von vierzehn Tagen einzuhalten und der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen.
- (2) Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens **4** Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren widerspricht.

## § 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert und/oder mindestens 2 (zwei) Vorstandsmitglieder die Berufung schriftlich, unter Angabe von Gründen, beim Vorstand beantragen oder wenn 10 (zehn) von 100 (einhundert) Mitgliedern schriftlich, unter Angabe von Gründen, die Berufung beim Vorstand beantragen.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Frist von 3 (drei) Wochen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

## § 12

### Aufgaben und Befugnisse der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über:
  - den jährlichen Haushaltsplan,
  - Aufgaben des Vereins,
  - An- und Verkauf von Grundstücken sowie Belastung von Grundstücken,
  - Beteiligung an Gesellschaften,
  - Aufnahme von Darlehen ab 3.000,00 €,
  - Genehmigung von Geschäftsordnungen,
  - Satzungsänderungen,
  - Auflösung des Vereins.
- (2) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr 2 (zwei) Rechnungsprüfer, die dem Gesamtvorstand nicht angehören dürfen. Ferner dürfen die Rechnungsprüfer weder einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören noch Angestellte des Vereins sein. Aufgabe der Rechnungsprüfer ist es, mindestens einmal im Geschäftsjahr die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Wiederwahl der Rechnungsprüfer im darauffolgenden Geschäftsjahr ist möglich.

## § 13

### Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom der/dem Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seiner Stellvertretung und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt.
- (3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Mitgliederversammlung ist bei jeder Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Für den Beschluss, die Satzung zu ändern, ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Der vorgesehene neue Satzungstext (möglichst auch der bisherige Satzungstext) ist der Einladung zur Mitgliederversammlung beizufügen.
- (5) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## § 14

### Niederlegung der Beschlüsse

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Vorsitzenden, der/dem Stellvertreter/in und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen

## § 15

### Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu ist eine 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der/die Vorsitzende des Vorstands und seine Stellvertretung gemeinsam oder auch einzeln vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fließt das Vereinsvermögen dem Deutschen Kinderschutzbund Kreisverband Schwerin e.V., Perleberger Straße 22, 19063 Schwerin zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.